



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0941 - 0945, DOK 422.13

Berechnung des UV-Übergangsgeldes - Urteil des LSG für das Saarland vom 14.09.1999 - L 2 U 56/98

Berechnung des Übergangsgeldes in der gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 561 Abs. 1, 568 Abs. 2 Nr. 2 RVO; § 47 SGB V; § 14 Abs. 1 SGB IV; § 112 Abs. 7 AFG); hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) für das Saarland vom 14.09.1999 - L 2 U 56/98 -

Das LSG für das Saarland hat mit Urteil vom 14.09.1999 - L 2 U 56/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei dem Verweis des § 561 Abs 1 auf § 47 SGB V handelt es sich hinsichtlich der Berechnung des Übergangsgeldes um eine Rechtsfolgenverweisung.
2. Im Unfallversicherungsrecht ist die Vorschrift § 112 Abs 7 AFG nicht anwendbar; insoweit trifft § 568 Abs 4 RVO eine eigenständige Regelung.
3. Anders als bei Dienstbezügen stellen Übergangsgebühnisse gemäß § 11 Abs 1 und Abs 2 SVG kein Arbeitsentgelt iS von § 14 Abs 1 SGB IV dar.

Urteil des LSG für das Saarland vom 14.09.1999 - L 2 U 56/98 -

Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts für das Saarland vom 20.02.1998 und der Bescheid der Beklagten vom 15.09.1992 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1993 abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Übergangsgeld in kalendertäglicher Höhe von 52,74 DM auch für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 zu zahlen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat 1/5 der außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Beginn und Höhe des Übergangsgeldes, das der Kläger im Rahmen der Berufshilfe von der Beklagten beanspruchen kann.

Der 1966 geborene Kläger war 1986 als Dachdecker bei der Firma D. in S. beschäftigt. Zuständiger Unfallversicherungsträger war die Beklagte. Am Mittag des 08.09.1986 stürzte der Kläger bei Arbeiten auf einer Baustelle vom Dach und zog sich multiple Prellungen und Schürfungen zu. Nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit übte er den erlernten Beruf zunächst weiterhin

aus.

Ab 01.01.1988 verpflichtete sich der Kläger im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Zeitsoldat bei der Bundeswehr. Nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 2 Monaten schied er mit Ablauf des 29.02.1992 wieder aus.

Bereits zuvor machte der Kläger bei der Beklagten geltend, er könne wegen einer Höhenangst, die auf den Arbeitsunfall vom 08.09.1986 zurückzuführen sei, den erlernten Beruf als Dachdecker nicht mehr ausüben. Mit rechtskräftigem Urteil vom 14.03.1991 (Verfahren S 3 U 94/90) verurteilte deshalb das Sozialgericht für das Saarland (SG) die Beklagte, dem Kläger berufliche Rehabilitationsleistungen zu gewähren.

Daraufhin bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 13.05.1992 zunächst eine Vorförderung "Berufswegplanung". Der Kläger führte die Maßnahme vom 01.06.1992 bis 21.08.1992 am Institut für Beruf und Bildung in S. durch und erhielt von der Beklagten Übergangsgeld.

Mit weiterem Bescheid vom 15.09.1992 förderte die Beklagte die innerbetriebliche Umschulung des Klägers zum Werkzeugmacher in der Firma P. in S. vom 01.09.1992 bis zum 31.12.1994 und bewilligte ab Maßnahmebeginn ein kalendertägliches Übergangsgeld von 46,76 DM. Der Berechnung des Regelentgelts legte sie ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.505,12 DM zugrunde, das sich aus dem letzten Bruttolohn des Klägers im Februar 1992 bei der Bundeswehr in Höhe von 2.613,87 DM abzüglich einer einmaligen Zuwendung von 108,75 DM ergab.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch und trug vor, er habe weitere Zulagen erhalten, so daß für die Berechnung des Regelentgelts von einem Monatsbetrag von 2.842,87 DM ausgegangen werden müsse; außerdem sei das Übergangsgeld auch für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 zu bewilligen.

Mit Bescheid vom 29.04.1993 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Das Übergangsgeld des Klägers bemesse sich nach § 568 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 561 Abs. 1 RVO und § 47 Abs. 2 des 5. Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V). Nach der Verdienstbescheinigung des Wehrbereichsgebührensamtes sei für den Februar 1992 von einem monatlichen Arbeitsentgelt von 2.505,12 DM auszugehen. Mithin ergebe sich ein Regelentgelt von 83,50 DM. Das Verletztengeld betrage 80 % dieses Betrages und belaufe sich auf 66,80 DM. Als Übergangsgeld seien 70 % dieses Betrages zu gewähren, mithin die bewilligten 46,46 DM pro Kalendertag. Allerdings ruhe die Auszahlung des Übergangsgeldes bis zum 31.08.1992. Denn der Kläger habe bis zu diesem Zeitpunkt vom Wehrbereichsgebührenamt noch ein monatliches Nettobarentgelt von ca. 1.800,00 DM erhalten, das den Betrag des monatlichen Übergangsgeldes übersteige.

Hiergegen hat der Kläger fristgerecht Klage erhoben. Während des Klageverfahrens hat die Beklagte drei Neuberechnungen des Übergangsgeldes vorgenommen und schließlich unter Zugrundelegung eines monatlichen Arbeitsentgeltes von 2.825,53 DM die kalendertägliche Höhe ab 01.09.1992 auf 52,74 DM festgesetzt. Das SG hat sodann die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20.02.1998 abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, nachdem die Beklagte wegen der Zulagen die dritte Neuberechnung durchgeführt habe, sei nunmehr das Übergangsgeld nach §§ 68, 560, 561 RVO richtig berechnet. Eine Anwendung des Arbeitsförderungsgesetzes, wonach von einem fiktiven Arbeitseinkommen auszugehen sei, komme angesichts der genannten Vorschriften nicht in Betracht. Im übrigen werde bezüglich der Berechnung auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen, die das Gericht abgesehen von der Höhe für richtig halte.

Gegen den am 09.03.1998 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 20.03.1998 Berufung eingelegt. Er wiederholt sein Vorbringen, der Berechnung des Übergangsgeldes dürften nicht die Bezüge als Zeitsoldat zugrundegelegt werden; aus dem Wortlaut des § 47 SGB V gehe nämlich zweifelsfrei hervor, daß die Berechnung nur erfolgen könne, soweit das dort genannte Einkommen der Beitragsberechnung unterliege. Dies sei jedoch bei Besoldungsbezügen von Bundeswehrsoldaten nicht der Fall. Die Bemessung des Übergangsgeldes müsse daher im Sinn des § 112 Abs. 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nach dem fiktiv erzielbaren Arbeitsentgelt aufgrund der Ausbildung zum Dachdecker berechnet werden. Aber auch nach der Berechnungsmethode der Beklagten sei das Übergangsgeld zu niedrig bemessen, weil die Zulage A 2 in Höhe von monatlich 63,60 DM zusätzlich zu berücksichtigen sei. Schließlich sei ein Ruhen des Übergangsgeldes bis zum 31.08.1992 nicht eingetreten. Denn das Übergangsgeld ruhe nach der gesetzlichen Regelung nur beim gleichzeitigen Bezug von Arbeitsentgelt. Er - der Kläger - habe jedoch nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr Übergangsgebühren erhalten, die kein Arbeitsentgelt darstellen würden.

Der Kläger beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Sozialgerichts für das Saarland vom 20.02.1998 sowie unter Abänderung des Bescheides vom 15.09.1992 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 29.04.1993 und der weiteren Neuberechnungen zu verurteilen, den Anspruch auf Übergangsgeld hinsichtlich Beginn und Höhe neu festzustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und trägt erneut vor, die Bezüge des Klägers als Zeitsoldat als auch die nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr gewährten Übergangsgebühren seien als Arbeitsentgelt einzustufen. Im übrigen komme im Unfallversicherungsrecht eine Anwendung der Vorschriften des Arbeitsförderungsrechts nicht in Betracht. Der Senat hat zwei Auskünfte der Wehrbereichsverwaltung IV, W., eingeholt; insoweit wird auf die Schreiben vom 01.03.1999 und 09.07.1999 verwiesen. Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten; der Inhalt der Beilagen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig; sie ist teilweise auch begründet.

Klagegegenstand ist nach den angefochtenen Bescheiden zum einen, ob der Kläger ein höheres Übergangsgeld beanspruchen kann, als es die Beklagte ab 01.09.1992 zuletzt in kalendertäglicher Höhe von 52,74 DM festgesetzt hat, ferner, ob dem Kläger diese Leistung auch schon für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 zusteht. Soweit der Kläger sich auch auf vorangehende Zeiträume beruft, sind diese nicht Gegenstand des anhängigen Klageverfahrens, denn über die Förderung bis einschließlich 21.08.1992 hat die Beklagte mit Bescheid vom 13.05.1992 entschieden, so daß der Kläger

insoweit ein gesondertes Verfahren durchzuführen hat. Anspruch auf höheres Übergangsgeld als bewilligt hat der Kläger nicht, so daß das SG die Klage insoweit zu Recht abgewiesen hat. Dagegen war der Berufung insoweit stattzugeben, als der Kläger Anspruch auf Übergangsgeld in kalendertäglicher Höhe von 52,74 DM auch für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 hat. Dies steht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zur Überzeugung des Senats fest.

Der Rechtsstreit richtet sich auch nach Inkrafttreten des Sozialgesetzbuchs - Gesetzliche Unfallversicherung - (SGB VII) am 01.01.1997 nach den Vorschriften der RVO. Zwar gelten nach § 214 Abs. 1 Satz 1 SGB VII die Vorschriften des 1. und 5. Abschnitts des 3. Kapitels auch für Versicherungsfälle, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingetreten sind. Für Leistungen der beruflichen Rehabilitation, die vor dem 01.01.1997 bereits in Anspruch genommen worden sind, sind jedoch nach § 214 Abs. 1 Satz 2 SGB VII bis zum Ende dieser Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Inanspruchnahme galten.

Nach § 568 Abs. 1 Satz 1 RVO erhält der Verletzte während einer Maßnahme der Berufshilfe Übergangsgeld, wenn er wegen der Teilnahme an der Maßnahme gehindert ist, eine ganztägige Erwerbstätigkeit auszuüben. Der Kläger nahm ab 01.09.1992 an einer entsprechenden Maßnahme teil, nämlich der Umschulung zum Werkzeugmacher.

Gemäß § 568 Abs. 2 Nr. 2 RVO beträgt das Übergangsgeld im Fall des Klägers 70 v.H. des nach den Absätzen 3 oder 4 berechneten Betrages. § 568 Abs. 3 RVO bestimmt insoweit, daß bei Verletzten, die in den letzten drei Jahren vor Beginn der Maßnahme Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, § 561 Abs. 1 und 3 entsprechend gilt. § 561 Abs. 1 RVO verweist seinerseits auf § 47 Abs. 1, 2 und 5 SGB V. Der Kläger hat aber entgegen seiner Rechtsansicht bis zum Ausscheiden aus der Bundeswehr mit Ablauf des 29.02.1992 "Arbeitsentgelt" erzielt.

Was unter Arbeitsentgelt zu verstehen ist, regeln grundsätzlich die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung im 4. Buch (SGB IV). Insoweit bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, daß Arbeitsentgelt alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung sind, gleichgültig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Der Senat folgt der auch in der Literatur (Hauck, Kommentar zum SGB IV, Stand: 01.03.1999, Anm. 26 zu § 7) vertretenen Auffassung, daß das Beschäftigungsverhältnis auch heute noch vor allem insoweit über das Arbeitsverhältnis hinaus geht, als es auch im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besteht. Demnach kommt es aber für die Anwendung des § 14 Abs. 1 SGB IV nicht darauf an, ob es sich um Einnahmen aus einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis handelt. Der Alimentationscharakter einer Leistung steht daher der Anerkennung als Arbeitsentgelt im Sinn der Sozialversicherung nicht entgegen (Hauck, am angegebenen Ort Anm. 4 b zu § 14). Die Bezüge des Klägers als Zeitsoldat stellen daher Arbeitsentgelt im Sinn des § 14 Abs. 1 SGB IV dar.

Dem steht nicht entgegen, daß § 561 Abs. 1 RVO auf § 47 SGB V verweist. Zwar findet sich in der Verweisungsvorschrift die Formulierung, daß das Arbeitsentgelt berücksichtigt wird, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt. Die Bezüge des Klägers als Zeitsoldat unterlagen nicht der Beitragsberechnung. Nach Ansicht

des Senats handelt es sich vorliegend aber um eine Rechtsfolgenverweisung hinsichtlich der Berechnung des Übergangsgeldes, nicht jedoch um eine Rechtsgrundverweisung. Daher ist es nicht erforderlich, daß die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift, insbesondere die Beitragsberechnung, erfüllt sind. Die Beklagte hat deshalb zu Recht die im Februar 1992 vom Kläger erzielten Bezüge als Zeitsoldat der Berechnung des Übergangsgeldes zugrundegelegt.

Unter Berücksichtigung der Verdienstbescheinigung der Wehrbereichsverwaltung IV - Gebührenwesen - und der vom Senat eingeholten Auskünfte besteht der Anspruch des Klägers auf Übergangsgeld auch nur in der festgesetzten kalendertäglichen Höhe von 52,74 DM. Das Bruttoentgelt des Klägers im Februar 1992, das sich aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag der Stufe 02, der allgemeinen Stellenzulage A 2 und den VL-Leistungen des Arbeitgebers zusammensetzte, betrug 2.505,12 DM. Hinzuzurechnen waren laufende Zulagen in Höhe von 320,41 DM. Denn der Kläger hatte im Dezember 1991 Zulagen von 296,75 DM, im Januar 1992 solche von 326,75 DM und im Februar 1992 solche von 337,75 DM erzielt, so daß sich für drei Monate eine Summe von 961,25 DM ergab. Hieraus errechneten sich durchschnittliche monatliche Zulagen von 320,41 DM, so daß das gesamte Bruttoentgelt pro Monat 2.825,53 DM betrug. Das nach § 47 Abs. 2 Satz 3 SGB V zu ermittelnde Regelentgelt belief sich daher auf 94,18 DM. § 47 Abs. 1 SGB V in der hier noch anzuwendenden Fassung bestimmte, daß das Krankengeld 80 v.H. des Regelentgelts betrug. Mithin ergaben sich als Verletztengeld im Fall des Klägers kalendertäglich 75,34 DM. Das Übergangsgeld war nach § 568 Abs. 2 Satz 2 RVO mit 70 v.H. dieses Betrages zu bemessen, mithin mit kalendertäglich 52,74 DM. Diese Höhe hat die Beklagte mit ihrer Neuberechnung aber festgesetzt.

Demgegenüber kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, die Stellenzulage A 2 in Höhe von 63,60 DM müsse besonders berücksichtigt werden. Denn wie die Auskunft der Wehrbereichsverwaltung IV ausweist, ist diese Stellenzulage bereits in dem Bruttoentgelt von 2.505,12 DM enthalten.

Ein Rückgriff auf die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, insbesondere auf § 112 Abs. 7 AFG, scheidet aus. Zum einen ist, wie der Senat oben ausgeführt hat, das Übergangsgeld unter Berücksichtigung der Regelung des § 14 Abs. 1 SGB IV wie von der Beklagten vorgenommen zu berechnen. Selbst wenn der Kläger aber kein "Arbeitsentgelt" erzielt hätte, wären im Unfallversicherungsrecht die Vorschriften § 112 Abs. 7 AFG nicht anwendbar; insoweit trifft § 568 Abs. 4 RVO eine eigenständige Regelung. Nach alledem steht fest, daß der Kläger Anspruch auf höheres Übergangsgeld nicht hat.

Dagegen steht dem Kläger Übergangsgeld in der festgestellten Höhe auch für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 zu. Denn die Vorförderung endete am 21.08.1992, die Umschulungsmaßnahme begann erst am 01.09.1992. In der Zwischenzeit war der Kläger nicht zumutbar beschäftigt; zwischen den beiden Maßnahmen war daher grundsätzlich Übergangsgeld zu gewähren.

Insoweit kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, der Leistungsanspruch des Klägers habe bis zum 31.08.1992 geruht. Zwar verweist § 568 Abs. 5 RVO für das Übergangsgeld grundsätzlich auf die Vorschriften über das Verletztengeld. Insoweit bestimmt § 560 Abs. 1 Satz 2 RVO, daß der Anspruch auf Verletztengeld ruht, soweit der Verletzte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält. Im hier streitigen Zeitraum vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992 bezog der Kläger aber weder Arbeitsentgelt noch Arbeitseinkommen.

Denn der Kläger war mit Ablauf des 29.02.1992 als Zeitsoldat bei der Bundeswehr ausgeschieden. Zwar bezog er für die Zeit vom 01.03.1992 bis zum 31.08.1992 Übergangsgebühren nach § 11 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG), deren monatliche Höhe sich zuletzt auf 2.018,96 DM belief. Abweichend von den Dienstbezügen, die nach den obigen Ausführungen als "Arbeitsentgelt" im Sinn der Sozialversicherung anzusehen sind, ist eine derartige Bewertung bei den Übergangsgebühren nicht möglich. Denn die Anwendung des § 14 Abs. 1 SGB IV hinsichtlich der Dienstbezüge beruht darauf, daß der Zeitsoldat sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und mithin in einem Beschäftigungsverhältnis befindet. Dieses Beschäftigungsverhältnis endete aber mit Ablauf des 29.02.1992. Die für weitere 6 Monate gezahlten Übergangsgebühren stellen daher kein Arbeitsentgelt dar, sondern sollten dem ausgeschiedenen Soldaten den Übergang in ein Zivilberuf erleichtern. So muß sich der frühere Soldat auf Zeit auf die Übergangsgebühren lediglich ein Einkommen anrechnen lassen, das er aus einer weiteren Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht (Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 26.11.1986 - 7 RAr 97/85). Ein Ruhen des Übergangsgeldes wegen des Bezuges von Übergangsgebühren ist daher nicht eingetreten.

Nach alledem war die Berufung zurückzuweisen, soweit der Kläger höheres Übergangsgeld begehrt; im übrigen besteht ein Leistungsanspruch für die Zeit vom 22.08.1992 bis zum 31.08.1992, so daß der Gerichtsbescheid des SG und die entgegenstehenden Bescheide Beklagten in diesem Umfang aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG, wobei der Senat das teilweise Obsiegen berücksichtigt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.